

(Minister Matthiesen)

- (A) Unruhe und zu ökologisch nicht hinnehmbaren Folgen führen können.

Die Mehrheit unserer Waldbesitzer handelt vernünftig, handelt verantwortungsbewußt. Da kann es überhaupt keinen Zweifel geben. Sie sind nicht geprägt von Raubbaumentalität, wie meine Statistik eben deutlich bewiesen hat. Deshalb auch an dieser Stelle vom Minister und von der Landesregierung für unsere verantwortungsbewußten Waldbesitzer ein ausdrückliches Lob und auch Dankeschön! Worüber wir reden, sind Auswüchse einiger weniger, die ohne Rücksicht auf die ökologischen Gesamtverhältnisse eine schnelle Mark machen wollen.

(Zustimmung bei der SPD)

Das ist nicht hinnehmbar, meine Damen und Herren.

Was nun die "Sparkasse der kleinen Waldbesitzer" anbetrifft, so ist das keine Sprachfindung, die Sie gegen die Landesregierung verwenden können. Wir haben in der Begründung zu unserem Gesetzentwurf ausdrücklich gesagt - und ich wiederhole es -:

Kahlhiebs sind unter Berücksichtigung der waldbaulichen und strukturellen Verhältnisse überwiegend nicht vermeidbar, so daß sich ein allgemeines Verbot des Kahlhiebs verbietet. Insbesondere in den zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörenden Waldflächen hat es sich seit jeher als zwingend erwiesen, die Nutzung räumlich und zeitlich zu konzentrieren. Dabei ist die Nutzung des Waldes zumeist mit Investitionen an anderer Stelle verbunden (Sparkassenfunktion des Bauernwaldes).

(B)

Die Landesregierung sieht sehr wohl diese Zusammenhänge und weiß sie auch zu würdigen. Dieser Zusammenhang wird von unserem Gesetzentwurf nicht negativ betroffen, sondern geradezu noch herausgestellt und geschützt.

Was im übrigen die Förderung des privaten Waldbesitzes anbetrifft, so läßt sich Wünschenswertes sicherlich noch vervollkommen, aber insgesamt leistet das Land Nordrhein-Westfalen ein ganze Menge, gerade wenn wir es vergleichen mit anderen Bundesländern. Das soll auch so bleiben.

Ich komme zu der Auffassung, daß die überwältigende Mehrheit der Bürger unseres Landes, die ganz große Mehrheit unserer Waldbesitzer und die ganz große Mehrheit der betroffenen Gebietskörperschaften diesen Gesetzentwurf der Landesregierung begrüßen.

Deshalb befinden wir uns mit diesem Gesetzentwurf nicht nur auf der Seite der Mehrheit, sondern, wie ich finde, auch um der Sache willen auf der Seite der richtigen Sache. Ich bedauere sehr, daß die Opposition sich dieser Erkenntnis bisher hat nicht anschließen können. Ich muß leider zur Kenntnis nehmen, daß Ihnen in der politischen Vertretung die Interessen einiger weniger offenbar wichtiger sind als die Interessen der vielen, die wir schützen wollen.

(C)

(So ist es! und Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank. - Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Beratung geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Die Fraktionen haben sich soeben darauf verständigt, daß - mitberatend - auch der Umweltausschuß tätig sein soll. Ich frage also: Wer der Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend - und an den Umweltausschuß - mitberatend - zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Ich darf Einstimmigkeit feststellen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz über den Lippeverband  
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

(D)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3918  
erste Lesung

in Verbindung damit:

Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur  
(Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-Rur-VG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3919  
erste Lesung

und

Gesetz über die Emschergenossenschaft  
(Emschergenossenschaftsgesetz  
- EmscherGG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3920  
erste Lesung

sowie

(Frau Vizepräsident Friebe)

**(A)** Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbändegesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3971  
erste Lesung

Da alle vier Gesetzentwürfe der Landesregierung inhaltlich dasselbe Thema betreffen, wurde im Ältestenrat vereinbart, sowohl Einbringung als auch Beratung dieser Gesetzentwürfe miteinander zu verbinden.

Zur Einbringung dieser vier Gesetzentwürfe durch die Landesregierung erteile ich Herrn Minister Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, das Wort. - Herr Minister, ich bin heute nur erkältet. Ich bin nicht "Herr Präsident", wie Sie eben gerade gesagt haben. Ich bin die Frau Präsidentin.

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Nachsicht!

Die Landesregierung hat die ökologische und ökonomische Erneuerung unseres Landes in den Mittelpunkt ihrer Arbeit gestellt, wie Sie wissen.

**(B)** Im Rahmen dieser Grundentscheidung zielt die Wasser- und Gewässerschutzpolitik darauf ab, die Gewässer vorbeugend vor Gefährdungen zu schützen, den ökologischen Wert der Gewässer zu bewahren, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Wasserversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft langfristig zu sichern und den sparsamen Umgang mit Wasser durchzusetzen.

Die Reinhaltung der Bäche, Flüsse und Seen ist in den letzten Jahren in unserem Lande beachtenswert fortgeschritten. Durch eine konsequente Abwasserpriorität hat sich die Gewässergüte in Nordrhein-Westfalen spürbar verbessert. Rund 95 % der über 70 000 Kilometer Fließgewässer unseres Landes sind heute in den Güteklassen 1 und 2, d. h. nicht mehr oder nur noch gering bzw. mäßig belastet. Die Klärtechnik steht insgesamt auf einem hohen technischen Stand. Während 1976 nur rd. 58 % aller unserer Einwohner an vollbiologische Kläranlagen angeschlossen waren, sind es heute etwa 95 %. Hierdurch sind vor allem die sauerstoffzehrenden organischen Abwasserinhaltsstoffe in erheblichem Umfang verringert worden.

Wir dürfen uns aber mit dem bisher Erreichten nicht zufriedengeben, wie es das

bestandsbedrohende Seehundsterben und die sauerstoffzehrende Algenvermehrung in der Nordsee 1988 beispielhaft gezeigt haben. Sorgen bereiten über die Phosphat- und Nitratbelastung der Gewässer hinaus die chlorierten Kohlenwasserstoffe, die Nitratbelastung des Grundwassers durch eine intensive Landwirtschaft und die zunehmenden Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in den Gewässern. **(C)**

Die Landesregierung hat mit dem "Gewässerschutzprogramm Nordrhein-Westfalen" gehandelt.

Zusätzlich bedarf es in der Zukunft grundlegender Umstellungen in den Produktionsprozessen und im Sinne einer vorsorgenden Gewässerschutzpolitik auch eines Bündels gesetzgeberischer Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene.

Der Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Landeswassergesetzes als die wichtigste materielle Grundlage für Wasserwirtschaft und Gewässerschutz sieht neben der Umsetzung bundesrechtlicher Vorschriften die Fortentwicklung des Landeswasserrechts unter verstärkter Beachtung ökologischer Belange vor und zieht, wie Sie wissen, die notwendigen Konsequenzen aus den Chemieunfällen am Rhein.

Dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach mehr Information wird dadurch Rechnung getragen, daß die Wasserbücher zu jedermanns Einsicht freigegeben werden. **(D)**

Die heute eingebrachten Gesetze über die Wasserverbände sind ein wichtiges Element, um der Wasserwirtschaft und dem Gewässerschutz einen zukunftsorientierten Organisationsrahmen zu geben. Die Wasserverbände haben in einer so ökologisch ausgerichteten Wasserpolitik künftig noch wichtigere und künftig noch unverzichtbarere Aufgaben zu erfüllen.

Die Wasserverbände sind, wie Sie wissen, meine Damen und Herren, mit der fortschreitenden Industrialisierung in unserem Lande entstanden. Durch die damals rasche Erschließung und Gewinnung von Bodenschätzen und die verstärkte Siedlungstätigkeit verschärften sich vor allem im Revier die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse. Die einzelnen kleinen Gemeinden, Bergwerks- und Industriebetriebe waren damals finanziell und technisch überfordert, gravierende Folgeschäden zu beheben und die unzähligen industriellen und häuslichen Abwasserströme einer ordnungsgemäßen Reinigung zuzuführen. Daher wurde z. B. durch Gesetz von

(Minister Matthiesen)

- (A) 1904 die Emschergenossenschaft gegründet. Und durch Gesetze von 1913 und 1926 entstanden - mit ähnlicher Aufgabenstellung - der Ruhrverband, der Ruhrtalsperrenverein und der Lippeverband.

Die bisher erbrachten finanziellen und technischen Leistungen dieser Verbände sind herausragend und besonders anerkanntswert. Für den bislang erfolgreichen und weiterhin notwendigen Strukturwandel an Rhein und Ruhr brauchen wir auch in Zukunft die bewährten Träger für wasser- und abfallwirtschaftliche Maßnahmen. Die Politik der ökologischen und ökonomischen Erneuerung setzt allerdings neue Markierungen auch für die Aufgabenstellung der Verbände. Die Verbände müssen in der Lage sein, in ihren Flußgebieten eine ganze Palette wasserwirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Maßnahmen unter verstärkten ökologischen Gesichtspunkten abzudecken. Dafür fehlt den Verbänden aber noch das nötige Rüstzeug, weil ihre alten, weitgehend unverändert gebliebenen Rechtsgrundlagen nach teilweise noch ganz anderen Zielvorstellungen konzipiert und erlassen wurden.

Anders ist die gegenwärtige Situation im Flußgebiet der Eifel-Rur, das mit 2 153 Quadratkilometern beinahe die Größe des benachbarten Erftinzugsgebietes hat. Hier sind die hydrologischen und geohydrologischen Verhältnisse komplexer als im Erftgebiet. Das oberirdische Wasserdargebot wird durch ein System von neun Talsperren gesteuert. Es dient der öffentlichen Wasserversorgung und der Wasserkraftnutzung ebenso wie den zahlreichen wasserintensiven Betrieben der Papier-, Metall-, Textil- und chemischen Industrie im Rurtal. Das Grundwasser wird maßgeblich vom Bergbau im Aachener und Stolberger Raum beeinflusst. Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind z. Zt. der Talsperrenverband Eifel-Rur, der Abwasserverband Rur und zahlreiche weitere kleinere Wasser- und Bodenverbände, die zum Teil nur örtliche Bedeutung haben. Darüber hinaus sind in weiten Teilen dieses Flußgebietes auch Städte, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Zweckverbände für Aufgaben der Gewässerunterhaltung, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung zuständig. Freiwillige Anläufe, hier zu einer dringend notwendigen überörtlichen und damit auch leistungsfähigeren Organisationseinheit zu kommen, sind in der Vergangenheit immer wieder fehlgeschlagen.

Die Landesregierung leitet mit den heute eingebrachten Gesetzentwürfen ein Reformwerk ein, das in der kommenden Legislaturperiode mit Gesetzentwürfen für weitere fünf

große Wasserverbände abgeschlossen wird, nämlich LINEG, Erftverband, Niersverband, Aggerverband und Wupperverband.

(C)

(Beifall bei der SPD)

Die Gesetzesvorlagen zeigen aufgrund der materiellen Anforderungen des Wasser- und Abfallrechts die gleichen Strukturen.

Erstens: Die Aufgabenkataloge der Verbände wurden entsprechend den neuen ökologischen Anforderungen erweitert. Sie erfassen jetzt zum Beispiel auch die Renaturierung ausgebauter Gewässer, Maßnahmen zur Einspeisung von Wasser in trockenfallende Gewässer und Feuchtgebiete infolge von Grundwasserabsenkungen, die Regelung des Grundwasserstandes, die Entsorgung der in den Abwasseranlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe entsprechend dem neuen Landesabfallgesetz und schließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Wassergüte in oberirdischen Gewässern.

Zweitens: Die Gesetze werden von den Verbänden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung durch ergänzende Satzungsbestimmungen bedarfsgerecht weiter ausgestaltet.

Drittens: Die Mitgliederstruktur der Verbände ist auf den jeweiligen Aufgabenkatalog zugeschnitten und erfaßt wie bisher die Verursacher und Vorteilhabenden von Verbandsmaßnahmen.

Viertens: Wegen des fortschreitenden Bergbaus wird das Lippeverbandsgebiet im Norden und im Westen erweitert.

(D)

Fünftens: Die bisherigen Organisationsstrukturen bleiben mit gewissen Änderungen erhalten.

Neu ist die vorgesehene Arbeitnehmermitbestimmung in der Vorstandsebene. Drei von 18 Vorstandsmitgliedern sollen künftig mit den Voten der Arbeitnehmer die Geschicke der Verbände aktiv mitgestalten. Außerdem wird ein Geschäftsführer bzw. ein leitender Mitarbeiter der Geschäftsführung für personelle und soziale Angelegenheiten vom Vorstand zu wählen sein.

Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung hat für die Landesregierung im Interesse demokratischer Weiterentwicklung in allen Bereichen der Gesellschaft hohe Bedeutung. So werden künftig die Arbeitnehmer auch auf der Leitungsebene ihre spezifischen Erfahrungen und betrieblichen Kenntnisse einbringen können. Bisherige Erfahrungen zeigen, daß der Zuwachs an Kompetenzen über die Mitbestimmung

(Minister Matthiesen)

- (A) auch zu einem Zuwachs an Verantwortungsbe-  
wußtsein führt.

Gerade bei den Wasserverbänden, die einen hohen technischen Standard bei der Ausführung ihrer Aufgaben, beispielsweise bei der Wasserversorgung oder bei der Abwasserbeseitigung, haben, werden die Arbeitnehmer in den Vorstand wichtige Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis mit einbringen können.

Meine Damen und Heren, die Wasserverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit wichtigen Aufgaben für den Umweltschutz. Die ökologischen und ökonomischen Anforderungen verpflichten uns, diesen Verbänden moderne, zukunftsorientierte Arbeits-, Organisations- und Finanzierungsgrundlagen zu geben. Die eingebrachten Gesetzentwürfe der Landesregierung dienen diesem Gesamtziel.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich eröffne die Beratung und erteile das Wort Herrn Abg. Pflug von der Fraktion der SPD.

- (B) Pflug (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In unserem Lande Nordrhein-Westfalen gibt es Wasserverbände, die aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften gegründet wurden und deren Organisations- und Arbeitsgrundlagen teilweise bis zur letzten Jahrhundertwende zurückreichen. Daß die Gesetze und Rechtsgrundlagen, die noch heute verbindlich sind, für die Zusammensetzung, Organisation und Aufgabenerledigung der Verbände auch nach dem Zweiten Weltkrieg nur unwesentlich geändert wurden, zuletzt durch das dritte Funktionalreformgesetz 1984, mögen Sie als einen plausiblen Grund dafür nehmen, daß die Gesetze dringend novellierungsbedürftig sind.

(Zuruf von der CDU: Nein!)

Sie mögen es aber auch als Bestätigung dafür ansehen, daß die Verbände eben auf diesen alten Rechtsgrundlagen alles in allem ihre Aufgaben mindestens zufriedenstellend erledigt haben.

Dieses ist zum Beispiel bei der Emschergenossenschaft der Fall, die als Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiet am 14. Juni 1904 gegründet wurde.

Meine Damen und Herren, sehen Sie es mir bitte nach, wenn ich mit einigen wenigen Sätzen auf die im wahrsten Wortsinne inhaltvolle Geschichte der Emscher eingehe.

- (C) Wäre sie das geblieben, was sie nach Aussagen meiner alten Heimatkundelehrer und heimatgeschichtlichen Bücher einmal war, nämlich ein klares, fischreiches Fließchen, dann würde sie womöglich auch heute noch in wenigen hundert Metern Entfernung an meiner Haustüre vorbeifließen. Sie werden es mir wohl gut nachempfinden können, daß ich froh darüber bin, daß letzteres nicht der Fall ist und die Emscher im Raume Duisburg zweimal gravierend verlegt werden mußte.

Nun, die Emscher ist nicht selbst an ihrem Schicksal schuld, sondern vielmehr tragen natürlich die Menschen oder - nennen wir besser die Dinge beim Namen - die Folgen der Industrialisierung die Verantwortung für den Zustand der Emscher. Aus dem ursprünglich zwischen Dortmund und Holzwickede entspringenden und in Duisburg-Hamborn mündenden klaren Fließchen Emscher war schon in den 20er Jahren Deutschlands größte Kloake geworden. Die durch den Untertagebergbau verursachten Bodensenkungen sorgten dafür, daß die Emscher in ihrem Mündungsbereich versumpfte. Zudem war der Fluß durch seine industriellen Abwässer und durch seine Hausabwässer mit einem enormen chemischen Gefährdungspotential und mit Krankheitskeimen belastet und wurde dadurch zur Gefahr für die Bevölkerung.

- (D) Kanalisierungsmaßnahmen und Flußlaufverlegungen waren die Folgen dieses Zustandes. Die Emschergenossenschaft wurde der zuständige Verband für diese Aufgaben und organisierte das Notwendige zur neuen Funktion des toten Flusses als Abwasserkanal.

Im Jahre 1899 war bereits aus Gründen der Wasserversorgung und der Niedrigwasseranreicherung der Ruhralsperrenverein gegründet worden. Da die Abwasserproblematik nach der Jahrhundertwende immer dringender wurde, erfolgte 1913 die Gründung von Ruhralsperrenverein und Ruhrverband als eigenständige Genossenschaften. Ihr folgte schließlich 1926 als weitere Genossenschaftsgründung der Lippeverband.

Alle drei oder besser vier Verbände stehen in der heutigen Plenarsitzung durch die Vorlage von Gesetzesnovellen in erster Lesung zur Beratung an.

Außerdem steht weiter ein Gesetzentwurf über den neu zu gründenden Wasserverband Eifel-Rur an. Zu letzterem wird mein Kollege Alt-Küpers gleich Stellung nehmen, so daß ich auf ihn nicht eingehen möchte.

Lassen Sie mich aber an dieser Stelle nur eine aktuelle Zahl nennen, die zeigt, mit welcher

(Pflug (SPD))

- (A) Größenordnung wie es allein bei den Pumpwässern aus dem Untertagebergbau zu tun haben und daß bereits vor 90 Jahren eine weitsichtige Entscheidung getroffen wurde. In die Lippe, Emscher und Rur werden jährlich ca. 110 Millionen cbm Pumpwässer aus dem Stillstandsbereich und ca. 37 Millionen aus aktiven Bergwerken hineingepumpt. Als weitsichtig darf man deshalb die um die Jahrhundertwende von den maßgebenden Beteiligten getroffene Entscheidung bezeichnen, die Wasserwirtschaft im Ruhrgebiet so zu ordnen, daß die Ruhr vornehmlich der Trinkwasserversorgung und die Emscher der Abwasserentsorgung dienen sollte. Diese Organisation hat uns heute sicher einige Probleme erspart, wenngleich ich nicht verschweigen will, daß uns auch die Ruhr mindestens zu Beginn der 70er Jahre mit ihren Schaumkronen und anderen Verunreinigungen Sorge bereitete. Dies führte letztendlich auch zur Denkschrift "Die zunehmende Gefährdung der Trinkwasserversorgung aus der Ruhr" der Ruhr-Verbände im Herbst 1973. Heute gehört die Ruhr zu den wenig belasteten Gewässern und ist zugleich Trinkwasserreservoir und Erholungsgebiet für Millionen Menschen aus dem Ruhrgebiet. Aber auch der Zustand der Emscher wird schon seit vielen Jahren vom zuständigen Verband, aber auch von der Landespolitik nicht mehr so hingenommen. Eine Kette von Klärwerken von Dortmund bis Duisburg mit einem Investitionsvolumen zwischen 3 Milliarden und 3,5 Milliarden DM sorgte bereits in der Vergangenheit für eine Verbesserung der Wasserqualität, sofern man bei dem Zustand der Emscher überhaupt von Verbesserung sprechen kann.

(B)

Meine Damen und Herren! Ich bin kein Illusionist und werde deshalb auch ganz bestimmt nicht behaupten, daß bis zur Eröffnung der "Internationalen Bauausstellung Emscher" die Emscher ein Gewässer mit Erholungswert sein wird. Dennoch sollten wir nicht verkennen, daß die Bemühungen aller Beteiligten gerade in den beiden letzten Jahren zumindest zwischen den Klärwerken in Walsum und Dinslaken und dem Rhein zu einer teilweisen Renaturierung des Abwasserkanals führen.

In meinen bisherigen Ausführungen habe ich deutlich gemacht, daß ein wichtiger neuer Regelungsstatbestand in allen vier Gesetzesnovellen die gehobenen und zusätzlichen ökologischen Ansprüche an die Gewässer und damit natürlich an die Verbände sind. Dazu gehört auch die Klärschlambeseitigung, um nur eine weitere Aufgabe zu nennen. Zusätzliche Aufgaben können die Verbände übrigens dann übernehmen, wenn darüber

Einvernehmen in den Genossenschaften besteht, ohne daß solche Aufgaben ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden.

(C)

Bei der Novellierung der Gesetze war die veränderte tatsächliche und rechtliche Situation zu beachten. Über die ökologischen Notwendigkeiten habe ich bereits gesprochen. Es war aber auch die höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten, so zum Beispiel die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 1981 zum Erftverbandsgesetz. In dieser Entscheidung bestätigt das Bundesverfassungsgericht, daß es grundsätzlich Länderkompetenz ist, die Gründung, Organisation, Umgestaltung und Auflösung von Wasserverbänden gesetzlich zu regeln.

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gibt die erforderliche Sicherheit für den Regelungsumfang bei den Gesetzen über die Emscher-Genossenschaft, die Ruhr-Verbände und den Eifel-Rur-Verband.

Das Gesetz über den Lippe-Verband machte unter anderem Korrekturen der Mitgliederstruktur erforderlich, weil mit dem Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 8. August 1968 Aufgaben des Lippe-Verbandes auf den Wasserverband Westdeutsche Kanäle übergangen. Damit ist natürlich das Sitz- und Stimmrecht des Bundes in den Verbandsorganen nicht mehr erforderlich.

Im übrigen ist bei der Novelle dieses Gesetzes auch die Nordwestwanderung des Steinkohlenbergbaus zu beachten; mit anderen Worten: Eine Erweiterung des Verbandsgebietes bietet sich förmlich an.

(D)

Eine solche Neuregelung des Verbandsgebietes ist natürlich, wenn auch aus anderen Gründen, schon lange für das Eifel-Rur-Gebiet überfällig.

Neben einer Reihe von Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften und -vereinfachungen - ich nenne beispielhaft einmal den Abbau von Genehmigungspflichten und die Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens - ist jedoch die Einführung einer sachlich und verfassungsrechtlich vertretbaren Arbeitnehmermitbestimmung von zentraler Bedeutung in den Gesetzentwürfen.

Jeweils in den Paragraphen 15 oder 16 ist die Zusammensetzung des Vorstandes geregelt. Die Arbeitnehmer sind mit drei von 18 Vorstandsmitgliedern vertreten; sie haben also eine Sechstelparität. Der Gesetzgeber ist bei der Verankerung der Mitbestimmung an die

(Pflug (SPD))

- (A) Zusammensetzung der Verbände gebunden, und er hat zu beachten, daß es sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben teilweise um solche hoheitlicher Art handelt.

(Wendzinski (SPD): Sehr richtig!)

Insbesondere hat er aber auch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen zur Novellierung des Personalvertretungsgesetzes der Sparkassen zu beachten, welches ja zwingend vorschreibt, daß die endgültige Wahl der Arbeitnehmervertreter für den Verwaltungsrat durch den Gewährträger erfolgt.

Bei entsprechender Würdigung aller Umstände sind wir der Meinung, daß wir mit dieser Mitbestimmungsregelung den Interessen der Arbeitnehmer in angemessener Weise entsprechen.

(Zustimmung des Abg. Wendzinski (SPD))

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch auf ein Problem beim Ruhr-Verbändegesetz hinweisen: Das Gesetz erfordert klare Vorschriften darüber, von welchem Gremium der gemeinsame Vorstand zu wählen ist, und es erfordert klare Regelungen bezüglich der Verbandsangehörigkeit der Vorstandsmitglieder.

- (B) Die bisher vorgesehenen gesetzlichen Regelungen hätten zur Folge gehabt, daß nur Mitglieder mit Doppelmitgliedschaften in beiden Verbänden hätten Vorstandsmitglieder werden können. Das kann so nicht gewollt sein. - Ich erwähne das Problem an dieser Stelle, weil auch das Vorschlagsrecht der Arbeitnehmer aus beiden Verbänden gesetzlich eindeutig geregelt werden muß.

Meine Damen und Herren! Ich denke, wir werden bei den Ausschlußberatungen genügend Gelegenheit haben, diese Dinge noch ausführlich zu beraten.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Für die CDU-Fraktion erteile ich Herrn Abg. Menge das Wort.

Menge (CDU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das, was wir bisher zu diesen heute vorliegenden Gesetzentwürfen gehört haben, hat eigentlich - bis auf einige Ausnahmen - mit den Gesetzen wenig zu tun gehabt.

Wenn der Minister auf die Notwendigkeit der ökonomischen und ökologischen Erneuerung

des Landes hinweist, so darf ich ihm entgegenhalten: Das ist in den zahlreichen Landesfachgesetzen geregelt, an die sich selbstverständlich die Genossenschaften zu halten haben. Die Genossenschaften können das mit dem Instrumentarium, das ihnen heute schon zur Verfügung steht, hervorragend bewerkstelligen. Die Emscher-Genossenschaft hat uns das vorgemacht. (C)

(Beifall bei der CDU)

Wenn Sie sich einmal die Mühe machen, mit den Geschäftsführern dieser Verbände der Emscher-Genossenschaft und des Lippe-Verbandes zu reden, dann werden sie Ihnen bestätigen, daß sie überhaupt keine Probleme mit dem ihnen bisher zur Verfügung stehenden Instrumentarium haben; sie werden Ihnen im Gegenteil erklären, daß gerade unter dem Druck der enormen Aufgaben, die im Moment auf die Emscher-Genossenschaft zukommen - ich erinnere nur an die Renaturierung der Sesecke und an die eventuell in Rede stehende Renaturierung eines Teils der Emscher -, es eigentlich gar nicht besonders gut ist, wenn man jetzt auch noch das Handwerkszeug austauschen muß, mit dem man lange gearbeitet hat.

(Wendzinski (SPD): Sie haben die falschen Gesprächspartner! Die haben das Handwerkszeug aus dem letzten Jahrhundert!)

- Ich sollte mich vielleicht mit Ihnen unterhalten, Herr Wendzinski; aber dann käme sicherlich weniger dabei heraus. (D)

(Zustimmung bei der CDU - Zuruf von der SPD: Noch weniger?)

- Sie können sich bei mir einen Termin holen!

Wesentliches Kriterium aller vier heute in erster Lesung zu beratenden Gesetzentwürfe ist jedoch die von der Landesregierung beabsichtigte Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung. Darüber hinaus sieht das Eifel-Rur-Verbandsgesetz die Auflösung der in diesem Gebiet zur Zeit bestehenden 24 selbständigen Wasserverbände, Wasserbeschaffungsverbände und Bodenverbände - ich bezeichne sie im folgenden der Einfachheit halber einmal als Wasserverbände - und die Einrichtung eines großen Wasserverbandes Eifel-Rur vor.

Die Landesregierung begründet diese Maßnahme mit ihrer Erkenntnis - aber vielleicht sollte ich hier besser sagen: Erleuchtung oder Eingebung -, daß - ich zitiere mit Genehmigung des Präsidenten aus dem Gesetzentwurf -

(Menge (CDU))

- (A) die vielfältigen Eingriffe in den Wasserhaushalt der Eifel-Rur, ihre überregionalen Auswirkungen und unterschiedlichen Wechselwirkungen von den kleinen, oft örtlich orientierten Wasser- und Bodenverbänden nicht ausreichend beurteilt, gesteuert oder geregelt werden können.

Wenn man nun aber weiß, daß seit dem Bestehen dieser 24 Wasserverbände im Eifel-Rur-Gebiet diese ihre Aufgaben bis heute beanstandungsfrei erfüllt haben, daß es bis heute nicht einen einzigen Fall gibt, in dem Weisungen oder Auflagen von einer Aufsichtsbehörde hätten erteilt werden müssen, dann mag sich die Landesregierung einmal erklären, wie sie zu dieser Erkenntnis, Erleuchtung oder Eingebung, wie immer man will, gekommen ist. Bislang jedenfalls ist uns die Landesregierung ein Beispiel für das Versagen auch nur eines dieser 24 Verbände schuldig geblieben. Es wird ihr auch nicht gelingen, ein solches zu belegen.

Wenn dies aber so ist, wird man die Landesregierung ernsthaft fragen müssen, ob sie eine notwendige Abwägung der widerstreitenden Interessen überhaupt vorgenommen hat.

(Vereinzelt Zustimmung bei der CDU)

- (B) Das muß um so mehr gelten, als - und dies führt die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf zum Eifel-Rur-Verband auf Seite 36 selbst aus - bereits in den Jahren 1984 und 1985 der Versuch zur Verbandsbildung eingeleitet wurde. Eine entsprechende Satzung lag dem Regierungspräsidenten in Köln bereits vor. Er wollte diese Satzung auch erlassen, wurde jedoch davon von Ihnen, Herr Minister Matthiesen, seinerzeit abgehalten, mit der Begründung, Sie wollten hier eine landesgesetzgeberische Tätigkeit vornehmen. Es trifft also keineswegs zu, wie es eben aus den Ausführungen des Herrn Ministers herauszuhören war, es sei nicht gelungen, auf anderer Basis einen großen Verband zu gründen. Man hätte sie nur gewähren lassen sollen, dann gäbe es diesen Verband heute schon.

Es ist also keineswegs so, daß die Wasserverbände im Eifel-Rur-Gebiet nicht von sich aus entsprechende Anstrengungen zur Bildung eines großen Verbandes unternommen hätten. Die Anstrengungen wurden aber seinerzeit, wie ich eben ausführte, von Herrn Matthiesen torpediert. Und heute liefert er eine sehr fadenscheinige Begründung hierfür. Er beruft sich im Gesetzentwurf darauf, daß der seinerzeit auf der Grundlage der Wasserverbandsverordnung freiwillig zu bildende

- Großverband, wie es beabsichtigt war, auf diesem Wege der Freiwilligkeit nur in einem zeitaufwendigen Verwaltungsverfahren zu realisieren gewesen wäre. Wäre aber damals die Satzung durch den RP erlassen worden, dann gäbe es diesen Großverband Eifel-Rur heute schon, und man hätte gar nicht das Problem, ihn noch gründen zu müssen. Von einer zeitlichen Aufwendigkeit kann also keine Rede sein. (C)

Freilich hätte der Umweltminister dann heute Schwierigkeiten, seine Gesetzesinitiative zu begründen, so wie er diese Schwierigkeiten auch bei den anderen Wasserverbandsgesetzen hat; aber darauf werde ich noch zurückkommen.

Zunächst stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Zulässigkeit einer solchen sondergesetzlichen Regelung. Herr Minister Matthiesen hat mit der Prüfung dieser Frage seinen Haus- und Hofgutachter Prof. Dr. Salzwedel beauftragt, mit dem ihn ja auch die demnächst hier in Düsseldorf durchzuführenden Umweltrechtstage verbinden. Ich will die fachliche Kompetenz von Herrn Prof. Dr. Salzwedel keinesfalls in Zweifel ziehen, allerdings geht er in seinem Gutachten zu forsich auf die Sondergesetzgebungsbefugnis des Landes zu. Er bejaht diese ohne Einschränkung.

- Demgegenüber berücksichtigt Prof. Dr. Hoppe in seinem Gutachten sehr viel detaillierter die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Eben wurde dieses Urteil, in dem es um den Erftverband ging, schon einmal zitiert, aber aus ganz anderer Sicht. (D)

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Urteil zum Großen Erftverband die Rechtfertigung für eine sondergesetzliche Regelung in folgenden Punkten gesehen: a) die einzigartig ungelöste wasserwirtschaftliche Problemlage, b) die fehlenden Problemlösungsmöglichkeiten nach dem Wasserverbandsrecht und c) der gescheiterte Versuch, Wasser- und Bodenverbände nach der Wasserverbandsverordnung zu gründen.

Gerade aus dem letzten Punkt aber ergibt sich, daß das Bundesverfassungsgericht der freiwilligen Lösung nach der Wasserverbandsverordnung den Vorzug vor der sondergesetzlichen Regelung gibt. Nur dann, wenn eine Lösung nach der Wasserverbandsverordnung nicht möglich und tunlich ist, kommt die sondergesetzliche Regelung durch die Landesregierung in Betracht,

(Gorlas (SPD): Sie sollten das Urteil einmal ganz lesen!)

(Menge (CDU))

- (A) wenn nämlich eventuellen Problemlagen Rechnung zu tragen ist, aber nicht um flächendeckend Wasserverbände nach Landesrecht zu gründen, um so die einheitliche bundesrechtliche Regelung des Wasserverbandsrechts leerlaufen zu lassen.

Genau das aber wird hier von der Landesregierung beabsichtigt, wenn sie diverse Wasserverbandsgesetze nach jeweils gleichem Strickmuster vorlegt bzw. noch vorliegen wird.

Eine Problemlage, wie sie zur Gründung des Großen Erftverbandes geführt hatte, nämlich seinerzeit ein Eingriff in den Wasserhaushalt ohnegleichen durch den enormen Braunkohlenabbau, liegt hier in dieser Form nicht vor. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, daß die Grundwasserbeobachtungspflichten für diese Region von Eifel/Rur und darüber hinaus ohnehin dem Erftverband übertragen sind. Auch insoweit - das will ich einmal einflechten - leidet der Gesetzentwurf zum Eifel-Rur-Verband an einem erheblichen Mangel: Entweder will die Landesregierung einen voll funktionsfähigen Verband gründen, dann natürlich mit allen Konsequenzen, das heißt auch mit der Verpflichtung zur Grundwasserbeobachtung, oder aber es sollen nur Halbheiten herauskommen. Ich habe allerdings den Eindruck, daß die Landesregierung über diesen Punkt anlässlich der Vorlage des Gesetzentwurfs gar nicht ausreichend nachgedacht hat.

- (B) Die Landesregierung kann sich zur Begründung der sondergesetzlichen Regelung aber auch nicht auf das Bundesverfassungsgericht insoweit berufen, als gerade im Gebiet von Eifel und Rur kein gescheiterter Versuch zur freiwilligen Gründung eines großen Verbandes nach der Wasserverbandsverordnung vorliegt, sondern ein sehr erfolgreicher Versuch, so erfolgreich nämlich, daß der RP Köln die Satzung übernehmen und sie in dieser Form verkünden wollte.

Danach stellt sich die beabsichtigte sondergesetzliche Regelung unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Erftverband als unzulässig dar.

Hinzu kommt, daß diese Art der sondergesetzlichen Regelung einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellt. Wie die Gemeinden nämlich ihre wasserrechtlichen Angelegenheiten im einzelnen zu regeln haben, liegt in ihrer Selbstverantwortung, und diese wird durch eine solche sondergesetzliche Regelung angegriffen, bzw. in sie wird eingegriffen, insbesondere dann, wenn wie hier diese Gründung gerade gegen den er-

klärten Willen fast aller betroffenen Gemeinden geschieht. (C)

Ziel der Landesregierung ist allerdings eindeutig die Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung bei den entsprechenden Verbänden. Diese Absicht der Landesregierung stößt jedoch auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Wenn Prof. Dr. Salzwedel in seinem von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten dazu kommt, die beabsichtigte Arbeitnehmermitbestimmung für unbedenklich zu halten, so steht er mit dieser Auffassung gegenüber den Gutachten anderer Professoren, z. B. von Prof. Dr. Friauf von der Universität Köln, recht einsam da. Sein eigenes Engagement in dieser Frage läßt sich eigentlich schon an dem letzten Absatz seiner gutachterlichen Ausführungen ablesen, in denen es heißt - ich zitiere -:

Spielräume für den Gesetzgeber, die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Vorstand noch zu erhöhen, dürften angesichts der Zusammensetzung des Vorstandes im übrigen jedenfalls nicht mehr bestehen.

Von Selbstsicherheit vermißt man hier jede Spur, insbesondere dann, wenn man die forschen Ausführungen zuvor zur Kenntnis genommen hat, mit denen er über das sogenannte Sparkassen-Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen und über Artikel 31 des Grundgesetzes hinweggegangen ist. (D)

Damit ich nicht falsch verstanden werde: Ich schätze Professor Dr. Salzwedel als einen absoluten Fachmann im Wasserrecht durchaus. Nur, von ihm kompetente Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit der Arbeitnehmermitbestimmung zu erwarten, hieße, Ernst Breit mit der Erstellung eines Gutachtens über die Wasserverbände zu beauftragen.

Vizepräsident Dr. Riemer: Herr Kollege, lassen Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abg. Wendzinski zu?

(Menge (CDU): Bitte schön.)

Wendzinski (SPD): Herr Kollege, unabhängig von den rein rechtlichen Beurteilungen, ob das verfassungsgemäß ist, ja oder nein, frage ich Sie: Wie stehen Sie politisch zu einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei den Wasserverbandsgesetzen?

(Henning (SPD): Er ist dagegen!)

- (A) Menge (CDU): Herr Wendzinski, ich bin grundsätzlich für die Arbeitnehmermitbestimmung im Rahmen dessen, wo sie vorgesehen ist. Wenn Sie sich den § 26 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen anschauen, da steht ganz eindeutig drin, wo sie vorgesehen ist, nämlich im privatwirtschaftlichen Bereich.

(Wendzinski (SPD): Sehr interessante Ausführungen! - Corlas (SPD): Können Sie uns den Unterschied erklären aus der Sicht der Arbeitnehmer?)

- Darum geht es doch nicht. Es geht hier doch um die Frage, ob es an dieser Stelle verfassungsmäßig ist. Ich habe gerade das Sparkassenurteil zitiert. Und danach ist es in diesem Bereich gerade nicht verfassungsmäßig.

Wir werden insoweit noch einige Möglichkeiten haben, anlässlich der Beratungen im Ausschuß darauf einzugehen.

Ich will - damit komme ich zum Schluß - noch einmal auf das Sparkassenurteil hinweisen, das ich bereits zitiert habe. Hier ist die Problematik geregelt, hier ist sie entschieden worden. Genau das gleiche, was dort beim Sparkassenurteil gilt, muß auch bei der Arbeitnehmermitbestimmung im Bereich der Wasserverbände gelten.

- (B) Entscheidende verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich allerdings auch - und das habe ich gerade angedeutet - aus dem Artikel 26 der Landesverfassung, wo nämlich die Arbeitnehmermitbestimmung eindeutig auf den privatwirtschaftlichen Bereich - und insofern stellt dies eine abschließende Regelung dar - bezogen worden ist.

Zusammenfassend stelle ich fest: Die Auflösung der Wasserverbände im Eifel-Rur-Gebiet ist unzulässig, weil die Voraussetzungen für eine sondergesetzliche Regelung nicht vorliegen. Die Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung im Bereich der Wasserverbände ist verfassungswidrig.

(Zustimmung bei der CDU)

Die CDU-Fraktion lehnt die Gesetzentwürfe der Landesregierung zu einem Eifel-Rur-Verbandsgesetz, einem Emscher-Genossenschaftsgesetz, einem Lippe-Verbandsgesetz und einem Ruhr-Verbandsgesetz daher ab. Und - dies ist von einigen Verbänden bereits angedeutet worden - die Landesregierung wird mit einer Verfassungsklage einzelner Verbände rechnen müssen. - Danke schön.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Für die F.D.P.-Fraktion erteile ich dem Abgeordneten Ruppert das Wort.

Ruppert (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister Matthiesen, in einem ist Ihnen zuzustimmen: Die materiellen Anforderungen, die sich aus den Umweltgesetzen, aus den umweltpolitischen Zielen, vor allem im Wasser- und Abfallbereich, ergeben, sind stark gestiegen. Die notwendigen Investitionen und die Anwendung modernster Umwelttechnik erfordern eine leistungsfähige Organisations- und Finanzstruktur der Wasserwirtschaft.

Das Ziel ist also durchaus richtig, für die Eifel- und Lippe-Region, die Emscher und das Ruhrgebiet eine organisatorische, finanzielle und administrative Zusammenarbeit der Wasserwirtschaft anzustreben.

Diese Einsicht teilen mit uns, Herr Minister Matthiesen, auch die verschiedenen Wasserverbände. Deshalb waren die Bemühungen der Wasserverbände schon sehr weit gediehen, einen freiwilligen Großverband zu gründen. Nach meiner Information hätte die Bildung eines Großgebietsverbandes für Eifel/Rur auf der Rechtsgrundlage der Wasserverbandsverordnung sogar schon seit Jahr und Tag stehen und funktionieren können, wenn Ihr Ministerium, Herr Minister Matthiesen, dies nicht verhindert hätte.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Wir teilen die Rechtsauffassung der Verbände, daß sehr wohl nach der Wasserverbandsverordnung ein Wasserverband auf freiwilliger Basis gebildet werden kann.

Diese Auffassung, daß der Flußgebietsverband nur durch ein Landesgesetz gegründet werden kann, begründen Sie mit dem Verwaltungsgerichtsurteil Saarlouis von 1977. Was Sie nicht sagen, ist, daß dieses Urteil zwischenzeitlich aufgehoben wurde.

Besteht also wirklich Handlungsbedarf für die Bildung von Zwangsverbänden? Bis heute, Herr Minister Matthiesen, haben Sie nicht einen einzigen Fall genannt, in dem die jetzt von Ihnen zur Auflösung vorgesehenen Verbände ihre Aufgaben nicht erfüllt hätten.

Was für das Einzugsgebiet Eifel/Rur gilt, ist auch auf die anderen hier vorliegenden Gesetzentwürfe übertragbar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber durch Gleichschaltung das erzwingen soll, was durch freiwillige Kooperation der bestehenden Verbände erreicht werden kann.

(C)

(D)

(Ruppert (F.D.P.))

- (A) Die heute arbeitenden Verbände bestehen seit vielen Jahren. Weder sind akute Mißstände noch akute Probleme vorhanden. Sie arbeiten erfolgreich, orts- und bürgernah, flexibel und wirtschaftlich.

(Beifall bei der F.D.P. und CDU)

Ein Zwangsverband verringert das Interesse an der Mitwirkung des einzelnen, untergräbt die ehrenamtliche Tätigkeit und stellt einen nicht notwendigen Eingriff in die Selbstverwaltung der Verbände dar.

Mit einem Zwangsverband geht parallel ein Trend zur Bürokratisierung, zur Aufblähung der Verwaltung und damit zu einer durch die Sache eigentlich nicht gerechtfertigten Kosten- und Beitragssteigerung einher.

Natürlich werden wir in den weiteren Beratungen noch sorgfältig zu prüfen haben, wo eventuell Vorteile Ihrer Gesetzentwürfe, Herr Minister, gegenüber einem freiwilligen Zusammenschluß bestehen könnten.

- (B) Aber die Beweisspflicht liegt bei Ihnen, Herr Minister. Bei Ihnen liegt im übrigen auch die Beweisspflicht, daß die sondergesetzliche Gründung eines Wasserverbandes und die Auflösung der in dem Gebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände nicht verfassungswidrig ist, weil zum Beispiel die landesrechtliche Auflösung die bundesrechtlichen Bestimmungen abändert. Das gilt insbesondere für die Abänderung des den Verbänden bundesrechtlich eingeräumten Selbstverwaltungsrechts.

Der von Ihnen, Herr Minister, gegebene Hinweis auf die bestehenden sondergesetzlichen Wasserverbände geht fehl, weil diese während der Geltung des Preußischen Wassergesetzes und vor Erlass der Wasserverbandsverordnung 1937 gegründet worden sind.

(Gorlas (SPD): Der Erftverband auch?)

- Eine Ausnahme, Herr Kollege Gorlas, ist in der Tat der Erftverband,

(Gorlas (SPD): Eben!)

der, das weiß ich auch, erst später gegründet wurde,

(Gorlas (SPD): Deswegen stimmt Ihre Logik nicht.)

und zwar, Herr Kollege Gorlas, wegen der mit dem Braunkohlenbergbau im Erftgebiet verbundenen Eingriffe in den Wasserhaushalt - Eingriffe, die für europäische Verhältnisse einmalig sind.

- (C) Wegen dieser einzigartigen und ungelösten wasserwirtschaftlichen Problemlage rechtfertigt hier das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom Juli 1959 die sondergesetzliche Regelung eben dieses einen Verbandes. Deshalb ist der Erftverband weder als Rechtfertigung noch als Modell für andere sondergesetzliche Verbände in Nordrhein-Westfalen geeignet.

Interessant erscheint uns aber, wie Sie, Herr Minister, die erweiterte Mitbestimmung durchsetzen wollen. So planen Sie, daß dem Vorstand der Verbände auch Arbeitnehmervertreter angehören. Die Landesregierung ist also aus Schaden offenbar nicht klug geworden, sondern versucht erneut - diesmal durch die Hintertür -, die Mitbestimmung auch bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften einzuführen.

Bekanntlich lassen sich Mitbestimmung in der freien Wirtschaft und Mitbestimmung im öffentlich-rechtlichen Bereich nicht über einen Kamm scheren. Die vorgesehene Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in Organe der Verbände muß sich deshalb messen lassen an dem bekannten Sparkassenurteil des Verfassungsgerichtshofs in Münster.

(Zustimmung des Abg. Lieven (CDU))

(D) Ausführungsgrundlage für diese Entscheidung war eine an sich selbstverständliche Feststellung, daß nämlich jede Form der Staatsgewalt einer demokratischen Legitimation bedarf. Ich darf aus dem Sparkassenurteil zitieren:

Demokratische Legitimation ist nur dann gewährleistet, wenn eine vom Volk oder seiner gewählten Vertretung ausgehende ununterbrochene Legitimationsskette aller mit Staatsgewalt betrauten Amtswalter vorhanden ist.

Die Wahl in den Vorstand durch die Bediensteten kann diese demokratische Legitimation nicht vermitteln. Wir Freien Demokraten haben deshalb starke Bedenken, ob die vorgesehene Arbeitnehmermitbestimmung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten kann.

Ich sage hier mit Nachdruck: Arbeitnehmermitbestimmung muß sich im öffentlich-rechtlichen Raum besonders kritisch prüfen lassen, prüfen lassen nämlich daraufhin, ob sie demokratische Institutionen stärkt oder ob sie demokratische Entscheidungsstrukturen unterläuft.

Die Wasserverbände haben einen eindeutigen öffentlich-rechtlichen Auftrag und für dessen

(Ruppert (F.D.P.))

- (A) Erfüllung eine ebenso eindeutige Verantwortung. Diese Verantwortung können die Organe - namentlich der Vorstand - nur tragen, wenn sie insgesamt auf die Aufgabenerfüllung verpflichtet sind. Dazu gehört auch, die spezifischen Interessen der eigenen Arbeitnehmer angemessen zu berücksichtigen - aber selbstverständlich nicht ausschließlich.

Eben letzteres gilt aber für die im Gesetz vorgesehenen Arbeitnehmervertreter im Vorstand. Diese stehen in einem Konflikt: An welchem Ziel müssen sie sich orientieren: an der optimalen Aufgabenerfüllung oder an den Interessen der Kollegen?

Ich fasse zusammen.

Wir lehnen die Gesetzesvorlagen aus folgenden Gründen ab: erstens aus den genannten verfassungsrechtlichen Bedenken.

Vizepräsident Dr. Riemer: Herr Kollege, sind Sie trotz der Tatsache, daß Sie schon zusammenfassen, bereit, noch eine Zwischenfrage zu beantworten?

Ruppert (F.D.P.): Da ich noch nicht zusammengefaßt habe, kann ich noch eine Zwischenfrage zulassen, Herr Präsident.

Wendzinski (SPD): Herr Kollege, wenn die Lösung bei den Wasserverbänden sich an die Lösung bei den Sparkassen anlehnt, daß die Genossenschaftsversammlung aus einer größeren Zahl von Vorschlägen die Mitarbeitervertreter auswählt, frage ich Sie: Würden Sie dann der Lösung zustimmen, den Mitarbeitern dort ein Mitspracherecht im Vorstand zu geben?

(B)

Ruppert (F.D.P.): Ich denke nicht, Herr Kollege Wendzinski, daß man hier so eben am Pult ohne nähere Prüfung solche verfassungsrechtlichen Fragen beantworten kann. Das wird zu diskutieren sein. Mir scheint - auf den ersten Blick - aber nicht,

(Wendzinski (SPD): Sind Sie grundsätzlich dagegen?)

daß die von Ihnen vorgeschlagene Detaillösung die grundsätzlichen Bedenken ausräumen könnte.

(Wendzinski (SPD): Ich frage, ob Sie grundsätzlich dagegen sind oder nach einem Weg suchen.)

- Dann müssen Sie einen Weg aufzeigen, Herr Kollege Wendzinski; es geht noch in die Ausschüsse, da können Sie das ja tun.

(C)

(Trinius (SPD): Er möchte selbst verfassungsrechtlich prüfen.)

Ich habe die verfassungsrechtlichen Bedenken angeführt. Sie richten sich nicht nur gegen die Mitbestimmung; ich habe auch die anderen Gesichtspunkte genannt.

Wir sind zweitens, Herr Kollege Wendzinski, gegen diese Gesetzentwürfe, weil wir vorzugsweise im freiwilligen Zusammenschluß der bestehenden Verbände und nicht in einem Zwangsverband die bessere Lösung sehen.

Drittens fürchten wir die Aufblähung der administrativen Struktur und wollen sie natürlich nicht, vor allem dann nicht, wenn die Ziele freiwillig und mit weniger Aufwand besser erreicht werden können.

Wir fordern Sie, Herr Minister, deswegen auf - Herr Gorlas hat noch eine Zwischenfrage, Herr Präsident. Ich würde sie sogar zulassen.

Vizepräsident Dr. Riemer: Herr Kollege Gorlas, bitte sehr!

Gorlas (SPD): Herr Kollege Ruppert, da Sie immer wieder die Freiwilligkeit permanent betonen, heißt das in der Konsequenz, daß Sie die bestehenden Zwangsverbände, die Sie wegen ihrer Arbeit vorhin ausdrücklich gelobt haben, dann auflösen wollen, um - nach dem bekannten Flickenteppich - an die Stelle freiwillige Verbände zu setzen?

(D)

(Hegemann (CDU): Das sind doch gar keine Zwangsverbände!)

- Natürlich sind das Zwangsverbände; lesen Sie doch einmal das Gesetz, Herr Hegemann.

Ruppert (F.D.P.): Wir schätzen das erstens anders ein, Herr Kollege Gorlas. Zweitens ist das natürlich ein nachdenkenswerter Vorschlag, den Sie machen.

(Dr. Rohde (F.D.P.): Das finde ich auch! - Gorlas (SPD): Dann müssen Sie das offen sagen.)

Drittens ist zu bedenken, ob Freiwilligkeit sich jemals wieder da einstellen kann, wo man erst einmal den Zwang des Gesetzes eingeführt hat.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Das spricht im übrigen natürlich auch gegen den jetzigen Vorschlag.

(Ruppert (F.D.P.))

- (A) Darüber hinaus gibt es, Herr Kollege Gorlas, eine Schwäche der bisherigen Verbände: Das ist die Zuständigkeit für die Grundwasserwirtschaft. Ausgerechnet diese Zuständigkeit gibt der neue Gesetzesvorschlag auch dem Großverband nicht.

(Gorlas (SPD): Das ist auch richtig!)

Wir meinen, daß dem freiwilligen Großverband auch die Zuständigkeit für das Grundwasser im Einzugsbereich gehören sollte. Hierin würden wir eine echte Verbesserung sehen.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich erteile Herrn Abg. Alt-Küpers von der Fraktion der SPD das Wort.

Alt-Küpers (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie bereits von meinem Kollegen, Johannes Pflug, angekündigt, möchte ich meine Ausführungen auf das Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur beschränken. Dieses Gesetz fällt sicher aus dem Rahmen der übrigen Gesetzesvorhaben heraus, denn mit ihm ist - wie schon dargestellt - die Auflösung von 24 bestehenden Wasser- und Bodenverbänden im Einzugsbereich der Rur verbunden.

- (B) Das hat natürlich zur Folge, daß sich örtlich dagegen Widerstand auftut. So sind in vielen Städten und Gemeinden meist einstimmige Resolutionen hiergegen verabschiedet worden. Von vielen Verbänden - auch das ist schon dargestellt worden - sind Verfassungsklagen angedroht worden. Verständlicherweise verweisen die Wasser- und Bodenverbände auf ihre bisherigen Leistungen, und die - denke ich - kann und sollte ihnen auch niemand bestreiten.

Daß man allerdings auch vor Ort wegen der Einheit und Unteilbarkeit der Wasserwirtschaft im Flußgebiet der Eifel-Rur die sachliche Notwendigkeit sieht, einen einheitlichen Wasserverband mit umfassenden Aufgaben zu installieren, zeigen die seit 1960 erfolgten mehrfachen Gründungsversuche. Beweggrund für die bisherigen Bemühungen zur Bildung eines Großverbandes war die Erkenntnis, daß die vielfältigen Eingriffe in den Wasserhaushalt der Eifel-Rur, ihre überregionalen Auswirkungen und unterschiedlichen Wechselwirkungen von den kleinen, oft örtlich orientierten Wasser- und Bodenverbänden nicht ausreichend beurteilt, gesteuert und geregelt werden können.

So bietet die Einteilung eines kleinen Fließchens, wie z. B. der Wurm, in drei

- (C) selbständige Wasserverbandsgebiete sicher keine optimalen Ausgangsbedingungen zur Erfüllung von Aufgaben, wie z. B. der Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses oder der Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand.

Zuletzt hatte der Talsperrenverband Eifel-Rur in den Jahren 1984/1985 einen weiteren Versuch zur Verbandsgründung eingeleitet. Danach war vorgesehen, auf der Grundlage der Wasserverbandsverordnung auf freiwilliger Basis einen einheitlichen Wasserverband Eifel-Rur zu bilden. In ihm sollten der Talsperrenverband Eifel-Rur und der Wasserverband Stausee Obermaubach zusammengefaßt werden. Die übrigen Wasser- und Bodenverbände dieses Raumes sollten dagegen selbständig bleiben und mit den Städten, Gemeinden und Kreisen Mitglieder des Großverbandes werden.

Sicherlich rührt ein Großteil der Widerstände vor Ort gegen die jetzt anstehende gesetzliche Lösung daher, daß man nach jahrelanger Arbeit kurz vor der Gründung dieses Zusammenschlusses auf freiwilliger Basis stand. Für die Betroffenen ist es sicher schwer verständlich, daß die in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidenten ausgearbeitete Satzung des neuen freiwilligen Verbandes - wie man glaubte - kurz vor der Genehmigung stand und dann plötzlich eine gesetzliche Lösung angekündigt wurde.

(D) Die angestrebte Lösung auf freiwilliger Basis hatte jedoch einen Haken: Denn weiterhin sollte es den bestehenden Wasser- und Bodenverbänden vorbehalten bleiben zu entscheiden, ob und wann sie ihre Aufgaben und Pflichten dem Großverband zur Durchführung übertragen. Der Einschätzung, daß die schrittweise Umgestaltung des neuen Verbandes zu einer leistungsfähigen Organisationseinheit nach den Vorschriften der Wasserverbandsverordnung nur durch mehrere formelle, schwierige und zeitaufwendige Verwaltungsverfahren zu realisieren gewesen wäre, ist sicherlich zuzustimmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift die bisherigen Bemühungen auf, indem er die ursprünglich vorgesehene freiwillige Kooperation mit ihrer langsamen, verfahrensmäßig schwierigen Zusammenführung der kleinen Verbände zu einem Großverband auf einen relativ kurzen Übergangszeitraum komprimiert.

Niemand wird bezweifeln können, daß der neue Großverband mit dem vorliegenden

(Alt-Küpers (SPD))

- (A) Gesetz eine angemessene, moderne und zukunftsorientierte Arbeits-, Organisations- und Finanzierungsgrundlage erhält. Sie wird ihn in die Lage versetzen, angesichts der aus Umweltschutzgründen ständig wachsenden materiell-rechtlichen, technischen und finanziellen Anforderungen die notwendigen Maßnahmen aus überörtlicher Sicht zu beurteilen, zu planen und zu realisieren.

Sollte sich bei den Beratungen des Gesetzes herausstellen, daß die bisher angestrebte Übergangsfrist von etwa zwei Jahren zur Konstituierung des neuen Verbandes nicht ausreicht, so wird man hierüber sicher reden und auch Flexibilität zeigen können.

Meine Damen und Herren! Daß nicht immer alles so heiß gegessen wie gekocht wird, zeigt die heutige positive Einstellung der Wasserverbände im Bereich der Rur zur Entscheidung von 1986, nach der die Zuständigkeiten im Grundwasserbereich dem Großen Erft-Verband übertragen wurden. Auch damals war man hiergegen Sturm gelaufen. Heute ist man mit dieser Lösung sehr zufrieden.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Für die CDU-Fraktion erteile ich Herrn Abg. Schumacher (Kall) das Wort.

- (B) Schumacher (Kall) (CDU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Alt-Küpers, was wir gerade von Ihnen gehört haben, ist der Versuch, sich für eine Sache, der man eigentlich nicht zustimmen möchte und auch nicht zustimmen kann, dann doch ein gewisses Verständnis abzurufen - so nach dem Motto: Hier stehe ich nun, ich kann nicht anders. Ich bin innerlich dagegen, aber äußerlich muß ich dafür stimmen. So hat sich das angehört, was Sie hier vorgetragen haben.

(Alt-Küpers (SPD): So haben Sie das hören wollen!)

- So haben Sie das hier vorgetragen.

Herr Minister! Ihnen muß ich testieren, daß Sie - das ist ja im Parlament bekannt - ein Meister der Dialektik sind. Da macht man es sich so einfach und sagt: Solche Sachen sind hier notwendig. Dann kommen die kranken Seehunde, dann kommt alles Mögliche hinzu. Ob das direkt, indirekt oder gar nichts damit zu tun hat, steht dahin. Aber damit hat man den richtigen Einstieg, um die Emotionen zu wecken.

Aber ich denke, wir sollten hier mit kühlem Kopf und klarem Sachverstand an eine ge-

- (C) setzliche Regelung herangehen, wobei wir die Zielsetzung, mehr als bisher für den Gewässerschutz zu tun, unterstreichen.

Nachdenklich hat mich aber gemacht, Herr Minister, daß Sie selber die Begründung zu Ihren Gesetzentwürfen in Frage gestellt haben. Sie haben nämlich erklärt: In ungleich schwierigerer Zeit als heute, als es mit unseren Gewässern viel schlechter war, haben alle die Instrumente ausgereicht, um die Erfolge, auf die wir insgesamt - und Sie mit Recht auch persönlich - stolz sein können, zu erreichen. Da frage ich mich: Wenn wir unter viel, viel schlimmeren Verhältnissen mit den Instrumenten, die wir hatten, solch gute Ergebnisse erzielt haben, woher leiten Sie dann die Notwendigkeit ab, nun über den gesetzlichen Zwangsverband zu besseren Ergebnissen zu kommen?

(Zuruf des Abg. Wendzinski (SPD))

- Herr Wendzinski, was Sie hier einwerfen, ist die alte Leier: Man behauptet etwas und bleibt den Beweis schuldig. Denn für die zurückliegende Zeit können Sie es nicht beweisen, und für die Zukunft muß es erst bewiesen werden. Das reicht also nicht zur Begründung.

Was wir hier zu prüfen haben, ist doch schlichtweg die Frage, ob wir denn tatsächlich per Zwangsgesetz in eine Selbstverwaltung eingreifen müssen, die ja bislang bewiesen hat, wie gut sie in der Sache sein kann.

(D) Herr Minister, daß auch Sie selber ein wenig Bauchschmerzen haben, geben Sie im Gesetzentwurf auf Seite 37 unter Ziffer 4 - Grundzüge des Gesetzentwurfs - zu. Herr Präsident, ich darf mit Ihrer Genehmigung zitieren:

Der Gesetzentwurf ist nach dem Vorbild des Erftverbandsgesetzes zwar weitgehend

- und das muß man sich auf der Zunge zergehen lassen -

als Vollregelung konzipiert, bietet jedoch zahlreiche Möglichkeiten, durch ergänzende und ausfüllende Satzungsregelungen auf die örtlichen und verbandsspezifischen Verhältnisse einzugehen.

Wenn denn nun die örtlichen und verbandsspezifischen Bedürfnisse so wichtig sind, daß Sie hier darauf hinweisen müssen, dann weisen wir diesen einen so hohen Stellenwert zu, daß wir sagen: Lassen wir es bei der Freiwilligkeit!

(Schumacher (Kall) (CDU))

- (A) Alles das, was Sie, Herr Kollege Ruppert, hier vorgetragen haben, und das, was von meinem Kollegen Menge vorgetragen worden ist, kann ich nur vollinhaltlich unterstreichen.

Wenn Sie nun den Zeitfaktor beklagen: Meine Damen und Herren, demokratische Meinungsbildungsprozesse auf freiwilliger Basis brauchen in der Tat Zeit, brauchen mehr Zeit als ein Gesetz, das dann zwingt. Wir aber wollen nicht zwingen, wir wollen Demokratie. Da war doch irgendwann einmal so ein Ausspruch: Wir wollen mehr Demokratie wagen und weniger Gesetze haben. Als wir hier angefangen sind, hat kein Geringerer als unser Ministerpräsident, Herr Dr. Rau, hier im Hause erklärt: Weg mit den Gesetzen, weg mit dieser Gesetzesflut! Er wollte sie halbieren, er wollte sie auf ein Drittel zurückführen. Und nun sind wir fleißig dabei, neue Gesetze zu machen, für die überhaupt keine Notwendigkeit besteht!

Sie sagen, die sondergesetzlichen Verbände seien aus der Kompetenzvielfalt, aus der materiellen Vielfalt, aus der Organisations- und Finanzierungsstruktur, aus der Bündelung zur starken Durchsetzungs- und Umsetzungskraft notwendig. Aber nicht eine einzige dieser Behauptungen ist von Ihnen positiv belegt und bewiesen worden. Ich kann also nur sagen: Lassen wir es bei der alten Regelung, zumindest was den Wasserverband Eifel-Rur angeht, wofür ich insonderheit zu sprechen habe.

- (B) Ich habe Ihnen eben aufmerksam zugehört, Herr Minister, als wir über die Novellierung des Waldgesetzes gesprochen haben. Da haben Sie stolz gesagt: Wir haben die Mehrheit der Bevölkerung und die Mehrheit der Kommunen, also eine breiteste Mehrheit hinter uns. Nun verstehe ich nicht, daß Sie hier gegen die breiteste Mehrheit und nicht mit uns ziehen wollen. Hier haben Sie 22 Verbände und die angeschlossenen Kommunen, die blendend arbeiten und Top-Ergebnisse zuwege bringen. Da sagen Sie: Da schert mich nicht, was die alles freiwillig wollen und alles können, da schert mich auch die Einstimmigkeit dieser Leute nicht, ich setze das einfach durch. - So schnell kann man nicht springen. Das liegt ja zeitlich nur eine Viertelstunde auseinander. Sie sehen, wie schnell einen die Vergangenheit einholt.

(Zustimmung und Zurufe von der CDU)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir werden dem Vorschlag, diese Gesetzentwürfe zur Beratung an den Fachausschuß zu überweisen, sicherlich folgen. Wir werden die

- (C) Gesetzentwürfe dort sehr sorgfältig prüfen. Nach unserem derzeitigen Erkenntnisstand können wir ihnen nicht zustimmen. Aber das heißt ja nicht, daß man nicht in einer offenen und sachlichen Diskussion zu besseren Ergebnissen kommen kann, und sei es zu dem Ergebnis, das vorhin von Herrn Kollegen Gorlas nachgefragt worden ist: ob wir nicht die Zwangsverbände, die wir haben, besser zu freiwilligen Verbänden machen. Auch das könnte ja ein wirklich positives Ergebnis sein.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Nächster Redner ist Herr Abg. Hegemann von der Fraktion der CDU. Ich erteile ihm das Wort.

Hegemann (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben es hier mit sehr gut funktionierenden Wasserverbänden zu tun, die heute zur Disposition stehen. Der Ministerialbeamte, der meint, diese gut funktionierenden Verbände grundsätzlich ändern zu müssen, kommt dann wahrscheinlich auch in einem roten Pullover ins Plenum.

(Hört, hört! bei der CDU)

So kann man natürlich etwas, was gut funktioniert, immer in Frage stellen, und so geht man dann vielleicht auch mit demokratischen Einrichtungen um.

(Zustimmung bei der CDU)

- (D) Es muß für Sie ein schweres Kreuz gewesen sein, Herr Minister, daß es Einrichtungen gibt, die sich auf freiwilliger Basis Ende des letzten Jahrhunderts, noch bevor sie gesetzlich geregelt wurden - der Ruhrtalesperrenverein kam 1899, die gesetzliche Regelung folgte erst 1913; lesen Sie das nach, Herr Gorlas -, zusammengefunden haben, um bis heute gute Arbeit zu leisten. Zu einer Zeit, als Sie noch an den Spätfolgen von Bismarck zu knacken hatten, haben sich hier andere zusammengesetzt und haben Verbände gegründet, die in ihrem großen Inhalt bis heute Bestand haben. Die Säulen Industrie, Kommunen und Wasserwerke waren erfolgreich.

Man ist zwar damals nicht auf das klassische Verursacherprinzip eingegangen - so müssen sich zum Beispiel Wasserwerke an den Kosten für die Reinhaltung eines Flusses beteiligen, die sie gar nicht verursacht haben -, aber das Instrument war durchaus erfolgreich.

Herr Pflug, wir hatten Mitte der 60er Jahre in der Tat Schaumberge auf einigen Flüssen. Aber schon die damalige Bundesregierung hat

(Hegemann (CDU))

- (A) das erste Detergenziengesetz zur Einführung von biologisch abbaubaren Waschmitteln verabschiedet. Das war vor 25 Jahren. Dies haben die Verbände auch in hervorragender Weise umgesetzt.

Ich erinnere Sie - insbesondere den Sprecher der SPD im Umweltausschuß -: Wir haben bei den letzten Haushaltsberatungen einen Haushaltsansatz in Richtung Renaturierung der Emscher gefordert. Sie haben dies inhaltlich abgelehnt. Sie haben gesagt, das würde die Beitragszahler natürlich in einem unvorstellbaren Maße belasten. Der Herr Minister ist in einen Schlingerkurs in seiner Argumentation gekommen. Er wußte nämlich wahrscheinlich schon, daß 14 Tage später sein Amtskollege Zöpel dies als große Leistung der Landesregierung "verkaufen" würde. Sie, Herr Wendzinski, hielten dies in der Sache für albern und Quatsch. Die Landesregierung hat es dann als große Leistung verkauft.

(Wendzinski (SPD): Das sind nicht die Worte, die ich benutzt habe.)

- Nun gut, ich nehme das Wort "Quatsch" zurück. Sie haben wahrscheinlich "Unsinn" gesagt.

(Lachen bei der CDU - Wendzinski (SPD): Ich höre jetzt "Unsinn" vom Rednerpult.)

- (B) Das muß für Sie in der Tat schwierig sein zu sehen, daß gut funktionierende Verbände ohne Ihre Mitwirkung existieren. Hier wird dann gesagt, Herr Alt-Küpers, der Eifelverband könnte ja nicht so schnell Gutes tun, wie es die Landesregierung jetzt mit diesem Gesetz kann.

Hätten Sie, die Landesregierung und die sie tragende Partei, diesen Verbänden nicht das freiwillige Instrument aus der Hand geschlagen, dann wäre spätestens 1992, dann nämlich, wenn dieses Gesetz greift, auch die freiwillige Lösung gekommen. Dies sagen zumindest die Betroffenen, und dies sagt der Regierungspräsident in Köln, der, wenn ich mich recht erinnere, doch immerhin - obwohl er Ihnen hin und wieder Schwierigkeiten macht - Ihrer Partei angehört. Dies also sagt der Regierungspräsident in Köln und nicht etwa ein CDU-Bürgermeister aus einer betroffenen Gemeinde.

Meine Damen und Herren! Die Verbände waren erfolgreich. Wenn es denn Sinn hätte, dies zu ändern, dann mag es sein in Richtung Mitbestimmung. Das war ja immer schon Ihre Forderung. Sie sind ja sowohl Wasser- als auch Mitbestimmungsexperte, Herr Gorlas. Die

- (C) Sechstelparität war wahrscheinlich immer schon die große Forderung des DGB, die jetzt hier eingeführt werden soll. Das wird dann der große Wurf sein, mit dem Sie die ÖTV vor Wahlen dann noch beruhigen können.

Sie peitschen diese Sache durch. Der Gesetzentwurf des Ruhrthalverbandes ist mir vorgestern erstmals bekanntgeworden; heute wird er eingebracht. Sie werden vor der Kommunalwahl dieses Gesetz beschließen. Ich bin sehr gespannt, wie sich die Abgeordneten zum Beispiel aus dem Kreis Recklinghausen hier verhalten, die Ihnen, Herr Minister, einen Brief schreiben, daß es überhaupt keinen Handlungsbedarf gibt, zum Beispiel im Bereich des Lippeverbandes etwas zu ändern. Sie kennen die Briefe des SPD-Oberkreisdirektors Recklinghausen, der mich auffordert, mit aller Kraft gegen diese Regelung zu kämpfen.

(Beifall bei der CDU)

Sie werden natürlich wahrscheinlich, weil Sie immer noch irgendwo einen Joker im Ärmel haben, sagen: Das ist sozialdemokratische Politik, die wir hier vertreten. Die Abgeordneten werden dann auch Gewehr bei Fuß stehen. Sie werden gegen ihre eigene Überzeugung stimmen. Auch das müssen sie mit sich selbst und irgendwann auch mit dem Wähler ausmachen.

- (D) Ich stelle nur fest, daß es sehr viel sozialdemokratische Kollegen gibt, die hoffen, daß Sie dieses Gesetz vom Tisch ziehen. Wenn Sie die Fähigkeit hätten, im Laufe einer Diskussion klüger zu werden, dann müßten Sie auch den Mut haben, diese Gesetze vom Tisch zu nehmen. Aber Sie scheinen es nicht ertragen zu können, daß zu Preußens Zeiten ein Gesetz mit der Unterschrift des Kaisers gemacht wurde, das heute noch gut ist.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung. - Ich sehe, der Herr Minister möchte noch einmal sprechen.

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nur ganz wenige Sätze. Es kann, wenn man sachlich an die Materie herangeht, gerade unter dem Gesichtspunkt ganz veränderter ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen und Zukunftsherausforderungen und angesichts der Tatsache, daß wir es mit Gesetzen zu tun haben, die teilweise 80 Jahre alt sind, überhaupt keinen Zweifel geben, daß es schon

(Minister Matthiesen)

- (A) aus diesem zeitlichen Unterschied heraus eine Verpflichtung für die Landesregierung und auch eine politische, glaube ich, für das Parlament gibt, die Frage zu beantworten, ob denn diese alten gesetzlichen Grundlagen, die sicherlich historisch dazu geführt haben, daß wir damit vieles haben regeln können, heute noch den modernen Erfordernissen, auch den Zukunftsaufgaben, gerecht werden. Es kann überhaupt keinen Zweifel geben, daß die sachliche Prüfung dann das Ergebnis haben wird: Nein, wir haben Novellierungsbedarf.

Zum Beispiel war die Renaturierung von Gewässern, meine Damen und Herren - das wissen doch Eingeweihte -, noch nicht einmal vor zehn Jahren ein Thema. Vor 30 Jahren waren wir stolz, wenn wir das Wasser möglichst schnell in betonausgehobenen Gräben möglichst gradlinig und möglichst ungeklärt in die Flüsse bringen konnten. Heute bemühen wir uns, aus den Sünden der Vergangenheit zu lernen, daraus die Konsequenz zu ziehen und möglichst viele renaturierte Bäche sozusagen als Bestandteil einer gesünderen ökologischen Gesamtlandschaft wiederherzustellen - mit viel Aufwand, viel Kraft und viel Geld.

Früher gab es die Abfallproblematik im Zusammenhang auch mit Abwasserklärung in dieser Dimension und Ausprägung überhaupt nicht, wie es sie heute gibt.

- (B) Das heißt, es gibt eine ganze Menge guter Begründungen. Selbst bei den Verbänden wird es so gesehen. Machen Sie ja hier bitte nicht den Eindruck, als würden Sie Arm in Arm mit den Verbänden sozusagen ein Vorwärtspreschen der Minister oder eine Mehrheitsfraktion bremsen müssen, die auf dem Wege ist, das "Unvernünftige" zu tun. Nein, es geht darum, daß wir im Rahmen unserer Politik der ökologischen und ökonomischen Erneuerung auch die Verbandsaufgaben modernisieren und an die Neuzeit anpassen, und dazu gehören veränderte Organisationsstrukturen und alles, was damit zusammenhängt.

Auch bei diesen Gesetzentwürfen, meine Damen und Herren - das ist jedenfalls für mich das Fazit -, bleibt eben als Erkenntnis, daß Ihnen die Farbe von Pullovern und vieles andere wichtiger ist als die zentralen Fragen der ökologisch-ökonomischen Erneuerung unseres Landes.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Weitere Wortmeldungen liegen jetzt nicht mehr vor. Ich schließe die Beratung.

(C) Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung aller Gesetzentwürfe an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend -, an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und an den Ausschuß für Kommunalpolitik. Wenn Sie damit einverstanden sind, meine Damen und Herren, können wir die vier Gesetzentwürfe mit einer Abstimmung überweisen. - Ich höre keinen Widerspruch; dann wird so verfahren.

Wer der Überweisung der Gesetzentwürfe Drucksachen 10/3918, 10/3919, 10/3920 und 10/3971 an die genannten Ausschüsse seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/3763  
erste Lesung

Der Gesetzentwurf wird eingebracht durch Herrn Abg. Dreyer. Ich erteile ihm das Wort.

(D) Dreyer (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und meine Herren! Das Landespersonalvertretungsgesetz sieht in Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten die Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen vor. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Die Zahl der bisher zur Jugendvertretung wahlberechtigten Arbeitnehmer, insbesondere der Auszubildenden, ist in den letzten Jahren aufgrund verschiedener Ursachen ständig zurückgegangen. Hier sind vor allem die Erhöhung des Eintrittsalters der Jugendlichen in die Betriebe infolge einer Verlängerung der allgemeinen Schulbildung, der Aufbau- und der Vollzeitberufsschulen und des Berufsbildungsjahres zu nennen. Da immer weniger Arbeitnehmer, die jünger als 18 bzw. 20 Jahre alt sind, in den Betrieben beschäftigt und ausgebildet werden, ist der von der Jugend- und Auszubildendenvertretung betreute Personenkreis und damit auch die Zahl der Jugend- und Auszubildendenver-